



Verordnung über das Taxiwesen

vom 8. Dezember 2000

SGR 935.976

*Der Gemeinderat der Stadt Biel,
gestützt auf Artikel 54 Ziffer 6 der Stadtordnung vom 9.6.1996 ¹,
beschliesst:*

1. Bewilligungen

Art. 1 - Zuständigkeit

Bewilligungen für das Führen und Halten von Taxis werden durch die Stadtpolizei ausgestellt.

Art. 2 - Voraussetzungen

Die Bewilligung zum Führen eines Taxis wird nur erteilt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller

- a. über Ortskenntnisse auf dem Gebiet der Stadt Biel verfügt,
- b. sich in deutscher und französischer Sprache verständigen kann.

Art. 3 - Bewilligungsgebühr

Die Gebühren für das Führen und Halten von Taxis richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt. ²

Art. 4 - Einsatzverpflichtung

Inhaberinnen und Inhaber mehrerer Bewilligungen zum Halten von Taxis können durch die Stadtpolizei verpflichtet werden, ihre Taxis zu vorgeschriebenen Zeiten im Einsatz zu halten.

1 SGR 101.1

2 Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2014

Art. 5 - Bewilligungsentzug

¹ Die Stadtpolizei ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Bewilligung dauernd oder vorübergehend zu entziehen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber oder die Taxiführerin bzw. der Taxiführer trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstossen hat.

² Im Übrigen gelten für den Widerruf, den Entzug und das Erlöschen der Bewilligungen die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe³.

2. Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 6 - Mitführen der Bewilligung

Die Bewilligung zum Führen eines Taxis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 7 - Meldepflicht

¹ Adressänderungen sind der Stadtpolizei innert längstens 14 Tagen zu melden.

² Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses haben die Taxiführerinnen und Taxiführer ihre Bewilligung zum Führen eines Taxis unverzüglich der Stadtpolizei abzugeben.

3. Taxifahrzeuge

Art. 8 - Vorführung

¹ Vor der Inbetriebnahme als Taxi muss ein Fahrzeug bei der Stadtpolizei vorgeführt werden.

² Ein als Taxi verwendetes Fahrzeug ist jährlich der Stadtpolizei zur Nachkontrolle vorzuführen.

Art. 9 - Taxiuhr

¹ Jedes Taxi muss mit einer Taxiuhr ausgerüstet sein, die den Fahrpreis anzeigt.

² Die Taxiuhr muss gut sichtbar und beleuchtet sein.

³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den richtigen Gang der Taxuhren verantwortlich.

⁴ Die Polizei ist jederzeit berechtigt, die Taxuhren mittels Kontrollfahrten zu prüfen.

Art. 10 - Kennlampe

Jedes Taxi muss mit einer Kennlampe versehen sein.

4. Tarife

Art. 11 - Information

Die Tarife sind im Innern des Taxis so anzubringen, dass sie für die Fahrgäste gut sichtbar und lesbar sind.

Art. 12 - Höchstarife

Der Gemeinderat ist berechtigt, einen Höchstarif für die Grundtaxe, die Taxe pro Fahrkilometer und die Taxe pro Stunde Wartezeit aufzustellen.

5. Betriebsvorschriften

Art. 13 - Taxistandplätze

Die Taxis können alle als solche gekennzeichneten Taxistandplätze benützen, sofern darauf freier Parkraum vorhanden ist.

Art. 14 - Betriebsvorschriften

Bei der Ausübung von Taxifahrten hat die Führerin bzw. der Führer insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Bei Fahrten nach Tarif ist die Taxuhr erst nach dem Besteigen des Taxis durch den Fahrgast auf die entsprechende Taxe einzuschalten. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so wird die Taxuhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt. Der Bestellerin bzw. dem Besteller ist nach Möglichkeit die Ankunft des Taxis und das Einschalten der Taxuhr zu melden.
- b. Jedem Fahrbegehren ist sofort Folge zu leisten, ausser wenn eine vorbestellte Fahrt auszuführen ist, sich das Fahrzeug für diesen Zweck nicht eignet oder der gewünschte Transport der Führerin bzw. dem Führer nicht zumutbar ist.
- c. Ändert sich die Zahl der Fahrgäste während der Fahrt, so dass ein anderer Tarif zur Anwendung kommt, ist die Taxuhr sofort entsprechend umzustellen.
- d. Ohne Einwilligung des Fahrgastes darf die Führerin bzw. der Führer keine andern Personen mitführen, ausser es handle sich um Personal des Taxibetriebes.
- e. Vor Antritt einer grösseren Fahrt kann vom Fahrgast ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Fahrpreises verlangt werden.
- f. Es ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

- g. Nach Beendigung der Fahrt ist die Taxuhr sofort auf Kassa zu stellen. Die Uhr darf erst umgestellt werden, wenn der Fahrgast bezahlt hat.

Art. 15 - Kontrolle

¹ Die Taxiführerinnen und Taxiführer haben über alle gewerbsmässigen Fahrten eine Kontrolle betreffend Datum, Zeit, Fahrziel und Preis zu führen.

² Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben den Taxiführerinnen und Taxiführern entsprechende Kontrollblätter zur Verfügung zu stellen.

³ Die Kontrollblätter müssen während mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16 - Zuständigkeit

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadtpolizei.

Art. 17 - Strafbestimmung

¹ Wiederhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Verfügungen, die in deren Anwendung erlassen werden, werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 1000.-- bestraft.

² Begeht eine Taxiführerin oder ein Taxiführer eine Wiederhandlung auf Veranlassung der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung zum Halten von Taxis, so untersteht diese Person der gleichen Strafandrohung wie die Taxiführerin bzw. der Taxiführer.

³ Die Anwendung anderer Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

Art. 18 - Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft

² Mit ihrem Inkrafttreten wird das Reglement über das Taxiwesen vom 19. Januar 1995 aufgehoben.

Biel, 8. Dezember 2000

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:
Hans Stöckli

Der Stadtschreiber:
Stefan Müller

Änderungen:

Datum der Änderung	Erlasse SGR	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
29.10.2014	SGR 935.976	Art. 3	01.07.2015